

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Beibehaltung einer möglichst kurzen Verfahrensdauer, Vermeidung von zusätzlichen Gerichtsstreitigkeiten
- Einführung einer bescheidförmigen Erledigung samt Rechtsschutzmöglichkeit im Zertifizierungsverfahren der Gerichtssachverständigen und –dolmetscher
- Die Rechtsmittel in Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sollen auf vergleichbarem Niveau bleiben

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs in berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Neuordnung der administrativen Instanzenzüge in Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare, Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen.
- Neuordnung der Behördenzuständigkeit im Einbringungsrecht und Einführung eines Vorstellungsverfahrens
- Substanzielle Erweiterung des Rechtsschutzes im Bereich des Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherwesens
- Schaffung eines Instanzenzugs von der Übernahmekommission an den Obersten Gerichtshof
- Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und Wiedereinrichtung des Urheberrechtssenates
- Schaffung eines Instanzenzugs im Bereich des Strafvollzugs von den Vollzugsbehörden an die ordentliche Gerichtsbarkeit
- Neugestaltung der Gerichtsgebühren für einstweilige Verfügungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		0	268	274	279	285

Die Neuschaffung der Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs in berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter bedingt einen zusätzlichen Personalbedarf beim Obersten Gerichtshof im ungefähren Ausmaß zumindest einer Richter/innen-Planstelle der Gehaltsgruppe R3. Dazu kommt ein entsprechender Kanzleimehrbedarf von zumindest 0,5 v3-Planstellen.

Angesichts der zu erwartenden geringen Anzahl von Rechtsmittel gegen Bescheide der Übernahmekommission ist in diesem Bereich von einem bewertbaren zusätzlichen Personalbedarf nicht auszugehen. Auch die Notwendigkeit, über den Antrag auf erstmalige Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste sowie auf Rezertifizierung künftig mit Bescheid zu entscheiden, sollte zu einem nur geringen Mehraufwand führen, weil die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte die Gründe für eine Ablehnung des Eintragungs- oder Rezertifizierungsantrags schon nach geltendem Recht ausreichend dokumentieren müssen. Von einem bewertbaren zusätzlichen Personalbedarf ist angesichts dessen nicht auszugehen.

Die Halbierung der Pauschalgebühr für einstweilige Verfügungen in zweiter und dritter Instanz führt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (vor Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof) zu Einnahmehausfällen im Bereich von etwa 100.000 Euro pro Jahr. Der vorgeschlagene Entfall der Gebühren in Gewaltschutz- und Außerstreitsachen beträgt ebenfalls etwa 100.000 Euro pro Jahr, was aber durch den Wegfall von Verfahrenshilfverfahren in Gewaltsschutzsachen kompensiert wird.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Einführung einer bescheidförmigen Erledigung und eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste und des Antrags auf Rezertifizierung als Gerichtssachverständiger bzw. -dolmetscher wird der Entscheidung des EuGH vom 17.3.2011, verbundene Rs C-372/09 und C-373/09 ("*Penarroja Fa*"), Rechnung getragen.

Die im Übernahmerecht angestrebte Lösung steht mit den Regeln des EU-Rechts im Einklang und wird in einer ähnlichen Ausgestaltung auch in Deutschland praktiziert.

Die weiteren Vorschläge fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

- Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht nach dem Modell „9+2“ auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts vor. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst und der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Demnach soll jede Verwaltungsbehörde „erste und letzte Instanz“ sein, gegen die von ihr erlassenen Bescheide (bzw. wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht durch sie) soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht oder – nach Art. 94 Abs. 2 B-VG – an die ordentlichen Gerichte erhoben werden können.

Für die Justizmaterien ergeben sich daraus folgende Probleme:

-- Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden die weisungsfreien Kollegialbehörden nach Art. 133 Z 4 B-VG mit 1. Jänner 2014 aufgelöst. Das betrifft im Justizbereich den mit dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 eingerichteten Urheberrechtssenat, im Bereich des rechtsanwaltlichen und notariellen Berufsrechts die Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission nach § 59 DSt und den Berufungssenat in Ordnungsstrafsachen gemäß § 168 Abs. 1 NO und im Bereich des Strafvollzugs die Vollzugskammern nach § 11a ff StVG.

-- Das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz sehen derzeit einen administrativen Instanzenzug (im Bereich des GEG von den Kostenbeamten an die Präsidenten der Gerichtshöfe, im Bereich des StVG vom Anstaltsleiter an die Vollzugsdirektion und von dieser an das Bundesministerium für Justiz) vor, der in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden kann.

-- Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 käme es – entgegen der Intention des Vorhabens – für die Übernahmekommission zu einer Verlängerung des Instanzenzuges auf drei Instanzen. Dies würde das in § 3 Z 5 ÜbG normierte Raschheitsgebot konterkarieren und könnte dem Finanzplatz und Wirtschaftsstandort Österreich mittel- bis langfristig nachhaltig schaden.

- Im Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherwesen kann die Abweisung des Antrags auf Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste bzw. des Antrags auf Rezertifizierung nach geltendem Recht nicht angefochten werden.

- Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30.6.2012, G 14, 30, 42/12, die Gebührenbestimmungen für Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30.6.2013 in Kraft.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Zum Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare: Ein Unterbleiben der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hätte einen Widerspruch zwischen den die Instanzenzüge betreffenden berufsrechtlichen Bestimmungen und den vorgehenden Bestimmungen des B-VG zur Folge. Zudem würde sich in Teilbereichen ein Widerspruch zur Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 2012, 246/E 24. GP, ergeben, nach dem in bestimmten Angelegenheiten des Berufsrechts eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Rechtsmittelverfahren vorzusehen ist.

Zum Gerichtlichen Einbringungsgesetz: Bei Untätigkeit des Gesetzgebers würden alle Zahlungsaufträge unmittelbar beim Bundesverwaltungsgericht und anschließend beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten werden können. Da diese Zahlungsaufträge aufgrund formaler äußerer Tatbestände erlassen werden und oft nur rudimentäre Sachverhaltsfeststellungen enthalten, würde damit in vielen Fällen eine unnötige Befassung des Bundesverwaltungsgerichts entstehen, wenn der Sachverhalt nicht im Rahmen einer Beschwerdevoentscheidung hinlänglich geklärt werden kann. Eine Alternative wäre die Einführung eines Rechtszugs zu den ordentlichen Gerichten nach Art. 94 Abs. 2 B-VG. Die Bestimmung von Gebühren und Kosten stellt jedoch eine typische Verwaltungsmaterie dar, mag

auch das Bestimmungsverfahren sehr eng mit dem Grundverfahren beim Gericht verknüpft sein. Es existiert auch eine jahrzehntelange gefestigte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Gebührenrecht, die mit einem Wechsel der höchsten Instanz in Frage gestellt werden und damit Rechtsunsicherheit zur Folge haben könnte.

Zum Übernahmegesetz: Eine Überprüfung der Entscheidungen der Übernahmekommission durch das Bundesverwaltungsgericht und dann durch den Verwaltungsgerichtshof, zu der es ohne gesetzliche Maßnahmen ab 1. Jänner 2014 kommen würde, wäre für den österreichischen Kapitalmarkt aus zumindest zwei Gründen nachteilig: Zum einen würden die Teilnehmer am Kapitalmarkt durch die Verlängerung des Instanzenzugs auf drei Instanzen keine schnelle, endgültige Entscheidung erhalten. Zum anderen beschäftigt sich die Übernahmekommission überwiegend mit gesellschafts- und zivilrechtlichen Fragen, also mit Materien, die nicht zum eigentlichen Kerngebiet des Bundesverwaltungsgerichts zählen. Es steht daher zu befürchten, dass die Verfahren länger dauern und die Entscheidungen auf geringere Akzeptanz bei den Rechtsunterworfenen stoßen könnten.

Zum Verwertungsgesellschaftengesetz: Der Urheberrechtssenat könnte für sämtliche seiner bisherigen Zuständigkeiten als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde mit einem nachgeschalteten zweistufigen Verwaltungsrechtszug erhalten bleiben. Dies wird jedoch der mit der Errichtung des Senats intendierten raschen Klärung bestimmter zivilrechtlicher Fragen nicht gerecht. Überdies würde die Neuregelung des Art. 94 Abs. 2 B-VG einen Rechtszug von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften an ein ordentliches Gericht ermöglichen. Die geringe Zahl solcher Rechtsmittelverfahren rechtfertigt aber eine aufwendige Neugestaltung eines verfahrensübergreifenden Rechtsmittelverfahrens von der Aufsichtsbehörde an ein Gericht nicht.

Zum Strafvollzugsgesetz: Bei Untätigkeit des Gesetzgebers würden Bescheide des Anstaltsleiters bzw. der Vollzugsdirektion unmittelbar beim Bundesverwaltungsgericht und anschließend beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten werden können. Da bereits jetzt die Zuständigkeit im Strafvollzugsgesetz zwischen den Vollzugsbehörden und dem Vollzugsgericht geteilt war und auch der Vollzugskammer zumindest ein Richter angehörte, soll gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG ein Rechtszug von den Vollzugsbehörden erster Instanz und von den Vollzugs oberbehörden zu den ordentlichen Gerichten vorgesehen werden.

Zum Sachverständigen- und Dolmetschergesetz: Das Fehlen einer rechtsförmigen Erledigung im Verfahren auf Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste bzw. auf Rezertifizierung samt einer hinreichenden Rechtsmittelmöglichkeit könnte in einem Spannungsverhältnis zum Unionsrecht stehen und allenfalls in ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich münden.

Im Gerichtsgebührenrecht hätte eine Untätigkeit des Gesetzgebers eine zusätzliche Belastung der Justiz zur Folge. Wegen Gebührenfreiheit würden vermehrt Rechtsmittel im Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen ergriffen werden, was einen Mehraufwand der Rechtsmittelgerichte nach sich zöge.

Bei den übrigen Gesetzen sind die redaktionellen Anpassungen alternativenlos.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Die Evaluierung soll aus Daten der Verfahrensautomation Justiz und aus internen Berichten gewonnen werden.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In den Materiengesetzen der Justiz besteht aktuell ein gut funktionierendes Rechtsschutzsystem, das	Die getroffenen Maßnahmen sollen sicherstellen, dass der Rechtsschutz auch nach den

in seiner derzeitigen Form aufgrund geänderter verfassungsgesetzlicher Vorgaben aber nicht beibehalten werden kann.	grundsätzlichen Systemumstellungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in gleicher Weise gewahrt wird.
---	---

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 1 (Untergliederung 13 Justiz): Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse).

Ziel 2: Beibehaltung einer möglichst kurzen Verfahrensdauer, Vermeidung von zusätzlichen Gerichtsstreitigkeiten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mit 1.1.2014 könnten Entscheidungen der Übernahmekommission beim Bundesverwaltungsgericht und danach beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Das würde die Verfahren unverhältnismäßig verlängern (geschätzte Dauer vom Bescheid der Übernahmekommission bis zum Vorliegen der endgültigen Entscheidung bei Ausschöpfung beider Instanzen: ein Jahr oder länger).	Der Oberste Gerichtshof als einzige Rechtsmittelinstanz gewährleistet, dass die endgültige Entscheidung – den Bedürfnissen des Kapitalmarkts entsprechend – zeitnah zum Bescheid der Übernahmekommission vorliegt (geschätzte Dauer: drei bis sechs Monate).
Mit 1.1.2014 ist der Urheberrechtssenat aufgelöst. Damit besteht keine Schiedsinstanz mehr für die Erlassung von Satzungen über Werknutzungsbewilligungen einer Verwertungsgesellschaft oder die Abgeltung von Vergütungs- und Beteiligungsansprüchen mehr, wenn sich die Gesamtvertragsparteien nicht einigen können.	Der Urheberrechtssenat ist weiterhin für die Erlassung von Satzungen durch Verordnung zuständig; damit können aufwändige Prozesse in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vermieden werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 3 (Untergliederung 13 Justiz): Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in angemessener Dauer.

Ziel 3: Einführung einer bescheidförmigen Erledigung samt Rechtsschutzmöglichkeit im Zertifizierungsverfahren der Gerichtssachverständigen und -dolmetscher

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ergeht keine rechtsförmige Entscheidung über den Antrag auf Eintragung in die Gerichtssachverständigen und -dolmetscherliste, was aus der Sicht des Unionsrechts problematisch sein könnte.	Zum Zeitpunkt der Evaluierung ist es zu keinen Verfahren gekommen, die im gegebenen Zusammenhang eine behauptete Unionsrechtswidrigkeit zum Inhalt haben.

Ziel 4: Die Rechtsmittel in Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sollen auf vergleichbarem Niveau bleiben

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Ohne gesetzliche Maßnahme würde die Anzahl der Rechtsmittel gegen einstweilige Verfügungen steigen, gleichzeitig hätte die Justiz Einkommensverluste zu gewärtigen.	Keine Mehrbelastung durch die Gerichte, die durch Gebühren nicht abgedeckt werden können.
---	---

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 3 (Untergliederung 13 Justiz): Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in angemessener Dauer.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs in berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Neuordnung der administrativen Instanzenzüge in Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare, Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Rechtszüge gegen im Rahmen der anwaltlichen und notariellen Selbstverwaltung ergehende Entscheidungen sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 neu geordnet werden, wobei in Teilbereichen – so wie insbesondere hinsichtlich der bisher der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission und dem Berufungssenat in Ordnungsstrafsachen gemäß § 168 Abs.1 NO zukommenden Aufgaben – von der durch Art. 94 Abs.2 B-VG neu geschaffenen Möglichkeit, in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht einen Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorzusehen, Gebrauch gemacht werden soll.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zur Entscheidung über Rechtsmittel insbesondere im Bereich des Disziplinarstatuts ist die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission eingerichtet, die mit 1.1.2014 aufgelöst wird. Das rechtsanwaltliche und notarielle Standesrecht sowie das Recht der Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sieht im Bereich des Rechtsschutzes ein System vor, das aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ab dem 1.1.2014 geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr entspricht.	Entsprechend der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofs haben ein oder mehrere seiner Senate die Aufgaben der aufgelösten OBDK übernommen. Die Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel in Angelegenheiten des rechtsanwaltlichen und notariellen Standesrechts bzw. des Rechts der Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sind auf das Bundes- oder (in Teilbereichen) die Landesverwaltungsgerichte bzw. – entsprechend Art. 94 Abs. 2 B-VG – die ordentlichen Gerichte übergegangen.

Maßnahme 2: Neuordnung der Behördenzuständigkeit im Einbringungsrecht und Einführung eines Vorstellungsverfahrens

Beschreibung der Maßnahme:

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz sieht derzeit einen administrativen Instanzenzug von den Kostenbeamten an die Präsidenten der Gerichtshöfe vor, der in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden kann. Es ist daher notwendig, die Präsidenten der Gerichtshöfe als Behörde erster Instanz einzurichten, die Kostenbeamte ermächtigen können, in ihrem Namen Mandatsbescheide zu erlassen. Diese Mandatsbescheide werden in der Regel ohne Ermittlungsverfahren erlassen, was eine Entlastung der Kostenbeamten mit sich bringt, da der Zahlungsauftrag nicht allen Begründungsanforderungen eines Bescheides entsprechen muss. Fehler in Zahlungsaufträgen können sodann noch von der Behörde im Wege eines Vorstellungsverfahrens berichtigt werden, das das bisherige Berichtigungsverfahren nach § 7 GEG ersetzen soll. Damit wird erreicht, dass nicht jedes Rechtsmittel gegen einen Zahlungsauftrag zum Bundesverwaltungsgericht führt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit werden gegen etwa 330 Zahlungsaufträge Berichtigungsanträge ergriffen. Ohne gesetzliche Maßnahmen ist zu erwarten, dass die Anfechtungsquote noch steigen wird, was ab 2014 zu mehr als 330 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht führen würde. Dazu kommen noch mögliche Rechtsmittel gegen Bescheide über Rückzahlungsanträge und ähnliche Bescheide (derzeit etwa noch einmal 330 Bescheide).	Die Anzahl der Anfechtungen beim Bundesverwaltungsgericht soll weniger als 100 betragen.

Maßnahme 3: Substanzielle Erweiterung des Rechtsschutzes im Bereich des Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherwesens

Beschreibung der Maßnahme:

Anders als bisher soll über Anträge auf (Verlängerung der) Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherliste mit beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbarem Bescheid des zuständigen Präsidenten/der zuständigen Präsidentin des Landesgerichts zu entscheiden sein.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bewerber wird von der Ablehnung seines Antrags auf (Verlängerung der) Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherliste bloß mit formlosem Schreiben verständigt, eine rechtsförmige Erledigung ergeht nicht.	Die Maßnahme ist mit der gesetzlichen Verankerung der beschriebenen Rechtsschutzmöglichkeit umgesetzt.

Maßnahme 4: Schaffung eines Instanzenzugs von der Übernahmekommission an den Obersten Gerichtshof

Beschreibung der Maßnahme:

Der Entwurf schlägt vor, gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG (in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) einen Instanzenzug von der Übernahmekommission an die ordentliche Gerichtsbarkeit – konkret an den Obersten Gerichtshof – einzurichten. Diesem Instanzenzug ist auch aus systematischen Erwägungen der Vorzug zu geben, weil gesellschafts- und zivilrechtliche Fragen in aller Regel von den ordentlichen Gerichten beurteilt werden. Um eine kurze Entscheidungsfrist und eine hohe Qualität der rechtlichen Beurteilung zu gewährleisten, soll über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Übernahmekommission unmittelbar der Oberste Gerichtshof absprechen. Dass beim Obersten Gerichtshof zumeist nur Rechtsfragen und nur in Ausnahmefällen Tatsachenfragen releviert werden können, erscheint insofern unproblematisch, als auch die Übernahmekommission in aller Regel Rechtsfragen und nur selten Tatsachenfragen zu beurteilen hat.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mit 1.1.2014 könnten Entscheidungen der Übernahmekommission beim Bundesverwaltungsgericht und danach beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Das würde die Verfahren unverhältnismäßig verlängern.	Der Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Österreich wird nicht durch Rechtsunsicherheit wegen langer Verfahrensdauer geschwächt.

Maßnahme 5: Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und Wiedereinrichtung des Urheberrechtssenates

Beschreibung der Maßnahme:

Der Urheberrechtssenat wird allseitig – nicht nur von den Rechteinhabern – geschätzt. Besonders wichtig ist es den Interessenvertretungen, die Kernkompetenz des Senates, also die Entscheidung über die Tarife und Vertragsbedingungen in so genannten Satzungen zu erhalten. Ihrer Rechtsnatur nach sind diese Satzungen Verordnungen und nicht Bescheide, sodass sie ohnedies nicht dem in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle vorgesehenen Instanzenzug unterliegen würden.

Der Entwurf passt das VerwGesG 2006 an die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geschaffene Rechtslage an. Gleichzeitig soll damit der Urheberrechtssenat in seiner bisherigen Zusammensetzung und nach den bisherigen Verfahrensregeln wieder errichtet werden und damit für seine rechtspolitische Kernzuständigkeit, also der Erlassung von Satzungen, bestehen bleiben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ab 1.1.2014 besteht keine Schiedsinstanz mehr für die Erlassung von Satzungen.	Die beim Urheberrechtssenat beantragten Satzungen sorgen für Rechtsfrieden.

Maßnahme 6: Schaffung eines Instanzenzugs im Bereich des Strafvollzugs von den Vollzugsbehörden an die ordentliche Gerichtsbarkeit

Beschreibung der Maßnahme:

Der Entwurf schlägt vor, gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG (in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) einen Instanzenzug von den Vollzugsbehörden (Anstaltsleiter und Vollzugsdirektion) an die ordentliche Gerichtsbarkeit – konkret an die Vollzugsgerichte am Sitz der Oberlandesgerichte und an das Oberlandesgericht Wien – einzurichten. Diesem Instanzenzug ist auch aus systematischen Erwägungen der Vorzug zu geben, weil bereits jetzt die Zuständigkeit im Strafvollzug zwischen den Vollzugsbehörden und dem Vollzugsgericht geteilt ist und daher durch die Anbindung des Beschwerdewesens an die ordentlichen Gerichte Synergieeffekte zu erzielen sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zur Entscheidung über Beschwerden gegen den Anstaltsleiter oder eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung ist die Vollzugskammer eingerichtet, die mit 1.1.2014 aufgelöst wird. Weiters besteht im Strafvollzug ein administrativer Instanzenzug (Anstaltsleiter – Vollzugsdirektion – Bundesministerium für Justiz), der den aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ab dem 1.1.2014 geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr entspricht.	Entsprechend der Geschäftsverteilung der ordentlichen Gerichte haben Senate die Aufgaben der aufgelösten Vollzugskammer sowie die Entscheidung über Rechtsmittel gegen sonstige Bescheide von Vollzugsbehörden übernommen.

Maßnahme 7: Neugestaltung der Gerichtsgebühren für Einstweilige Verfügungen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Verfahren zur Einstweiligen Verfügung würden nach dem 30.6.2013 keine Gerichtsgebühren mehr anfallen, da der Verfassungsgerichtshof die Anmerkung 1a zu Tarifpost 2 sowie der Anmerkung 1a zu Tarifpost 3 GGG aufgehoben hat. Diese Gebührenpflicht ist nun wieder einzuführen, allerdings sollen die Gebühren um die Hälfte ermäßigt werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382e und 382g EO (Gewaltschutz, Schutz vor Stalking) gebührenfrei zu stellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne gesetzliche Maßnahme würde die Anzahl der Rechtsmittel gegen Einstweilige Verfügungen steigen; gleichzeitig hätte die Justiz Einkommensverluste zu gewärtigen.	Die Anzahl der Rechtsmittel gegen Einstweilige Verfügungen soll auf vergleichbarem Niveau bleiben. Die Einnahmen aus Gerichtsgebühren daraus sollen um nicht mehr als 50% sinken.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen	0	199	203	207	211

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand	0	199	203	207	211
Betrieblicher Sachaufwand	0	69	71	72	74
Aufwendungen gesamt	0	268	274	279	285
Nettoergebnis	0	-268	-274	-279	-285

in VBÄ	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand	0	1,50	1,50	1,50	1,50

Erläuterung

In berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter wird - ausgehend von den bisherigen Fallzahlen bei der OBDK - von rund 100 Fällen pro Jahr ausgegangen.

Zuschlag von 35% für so genannten "arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand".

- **Bedeckung**

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto	0	268	274	279	285

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Maßnahme/Leistung	Körperschaft	Verw.gr.	VB Ä	Personal- aufwand
2013		Bund	RS-Höherer Dienst 1 R 3, St 3; R III, Sta III ; Richter d.OGH; FG- RI, FG-STA	1,0 0	155.392
2013		Bund	VB-VD- Fachdienst v3; c; h1, p1	0,5	79.811
2014	Ident zum Vorjahr				
2015	Ident zum Vorjahr				
2016	Ident zum Vorjahr				
2017	Ident zum Vorjahr				

Erläuterung:

Die Neuschaffung der Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs in berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter bedingt einen zusätzlichen Personalbedarf beim Obersten Gerichtshof im ungefähren Ausmaß von zumindest einer R3-Planstelle (ausgehend von bisher rund 100 Fällen pro Jahr).

Im Zusammenhang mit der Übertragung der bisherigen Zuständigkeiten des Berufungssenats in Ordnungsstrafsachen nach § 168 Abs.1 NO hin zur ordentlichen Gerichtsbarkeit wird sich aller Voraussicht nach kein zusätzlicher Personalbedarf ergeben, zumal seit der Einführung des Berufungssenats in Ordnungsstrafsachen nach § 168 Abs.1 NO mit 1.1.2010 bei diesem keine Entscheidung angefallen ist; auch die geringfügige Erweiterung der Zuständigkeit des Dienstgerichts für Notare sollte keine zusätzlichen Planstellen erfordern.

Was den Instanzenzug gegen Bescheide der Übernahmekommission betrifft, ist gemessen an der Gesamtzahl der Verfahren vor der Übernahmekommission eine verhältnismäßig geringe Zahl an Rechtsmittelverfahren zu erwarten: Erstens werden bei den Senaten der Übernahmekommission oftmals nur informelle Stellungnahmen beantragt, gegen die kein Rechtsmittel zulässig ist. Zweitens kann aufgrund des Bedürfnisses der Parteien, Transaktionen rasch abzuwickeln, so wie bislang erwartet werden, dass in Übernahmeverfahren bereits im Vorfeld das Einvernehmen mit der Übernahmekommission gesucht wird.

Die Notwendigkeit, über den Antrag auf erstmalige Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste sowie auf Rezertifizierung als Gerichtssachverständiger bzw. -dolmetscher künftig mit Bescheid zu entscheiden, wird zu einem zusätzlichen Aufwand auf der Ebene der insofern zur Entscheidung berufenen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte führen. Dieser sollte sich aber im Hinblick darauf doch in Grenzen halten, als die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte die Gründe für eine Ablehnung des Eintragungs- oder Rezertifizierungsantrags schon nach geltendem Recht ausreichend dokumentieren müssen. Von einem bewertbaren zusätzlichen Personalbedarf ist angesichts dessen nicht auszugehen.

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen**Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen**

Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Erläuterung der Bedeckung

Die Kosten werden auf der Ebene des Bundeshaushalts dadurch kompensiert, dass die entsprechenden Aufgaben nicht vom Bundesverwaltungsgericht zu erledigen sind.